

**Besondere Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digitale Medienkultur (Digital Media Culture)  
der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* (Neufassung)  
vom 08. April 2015**

**Präambel**

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat aufgrund des § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), die folgende besondere Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digitale Medienkultur (Digital Media Culture) erlassen.\*

**Inhaltsübersicht**

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Dauer der Prüfungen
- § 6 Bewertung der Leistungsnachweise und Prüfungen

II. Bachelorprüfung

- § 7 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 10 Zeugnis/Bachelorurkunde
- § 11 Inkrafttreten/Übergangsbestimmung

I. Allgemeines

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für Prüfungen, die im Bachelorstudiengang *Digitale Medienkultur (Digital Media Culture)* auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der HFF (APO/BAMA) durchzuführen sind.

**§ 2 Zweck der Prüfung**

Durch die studienbegleitenden Modulprüfungen und die Bachelorarbeit einschließlich ihrer Verteidigung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für die mit dem Studiengang angestrebten Tätigkeitsfelder erforderlichen Fähigkeiten besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse für die Analyse und Gestaltung medienkünstlerischer Prozesse sowie die Erforschung medialer Zusammenhänge anzuwenden; sie die notwendigen Fachkenntnisse erworben haben und die analytischen, kreativen, theoretischen und methodischen Zusammenhänge des Faches überblicken.

**§ 3 Hochschulgrad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang *Digitale Medienkultur (Digital Media Culture)* wird der akademische Grad

**Bachelor of Arts (B.A.)**

als erster berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

**§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs *Digitale Medienkultur* beträgt 6 Semester.

(2) Das Bachelorstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 94 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP). Die Bachelorarbeit wird mit 12 LP und die mündliche Verteidigung der Bachelorarbeit wird mit 1 LP angerechnet.

(3) Das Studium gliedert sich in theoretisch-methodische Module, ein Projektmodul sowie künstlerisch-wissenschaftliche Projektmodule. Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden 15 Pflichtmodulen und der Bachelorarbeit mit Verteidigung:

Grundlagenmodule

- Modul 1: Einführungen (5 LP)
- Modul 2: Grundlagen der Theorie digitaler Medien (9 LP)
- Modul 3: Theorien und Methoden der Medienforschung (13 LP)
- Modul 5: Geschichte digitaler Medien (12 LP)

Studienmodule

- Modul 4: Digitale Medienkulturen (9 LP)
- Modul 6: Analyse digitaler Medien (9 LP)
- Modul 7: Politik und Recht digitaler Medienkulturen (8 LP)
- Modul 8: Ästhetik und Dramaturgie digitaler Medien (12 LP)
- Modul 10: Spezielle Themen digitaler Medienkulturen (8 LP)
- Modul 13: Medienökonomie (9 LP)
- Modul 14: Freies Studium (16 LP)
- Modul 15: Berufspraxis (7 LP)

Projektmodule

- Modul 9: Künstlerisch-wissenschaftliche multimediale Entwicklung (14LP)
- Modul 11: Medienpraxis (22 LP)

Modul 12: Praxis der Medienforschung digitaler Medienphänomene (14 LP)

### § 5 Dauer der Prüfungen

(1) Mündliche Modul- und Modulteilprüfungen haben eine Dauer von 20 bis höchstens 60 Minuten, bei Klausuren beträgt die maximale Dauer 120 Minuten.

(2) Die mündliche Bachelorprüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen und dauert bis zu 60 Minuten.

### § 6 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungen erfolgt mit einem differenzierten Notenschlüssel gemäß § 10 (1) der APO/BAMA.

(2) Leistungsnachweise und Prüfungen künstlerisch-praktischer Module werden, soweit keine anderen Festlegungen getroffen wurden, „mit Erfolg“/ „ohne Erfolg“ bewertet.

## II. Bachelorprüfung

### § 7 Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus:  
1. den studienbegleitenden Modulprüfungen  
2. der Bachelorarbeit  
3. der Verteidigung der Bachelorarbeit.

(2) Das Gesamtprädikat wird mit folgender Gewichtung ermittelt:

- das arithmetische Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen 40 Prozent
- die Note der Bachelorarbeit 40 Prozent
- die Note der Verteidigung der Bachelorarbeit 20 Prozent

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben werden. Die Bachelorarbeit muss dazu von beiden Gutachterinnen/Gutachtern nicht schlechter als 1,3 bewertet werden und keine Note der studienbegleitenden Modulprüfungen (Modulnoten) darf schlechter als 1,7 und die Note der Verteidigung nicht schlechter als 1,3 sein.

(4) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend den Modulbeschreibungen durchgeführt.

Diese sind:

1. bewertet gem. § 6 Abs. 1:

Modul 1: Einführungen

Modul 2: Grundlagen der Theorie digitaler Medien

Modul 3: Theorien und Methoden der Medienforschung

Modul 4: Digitale Medienkulturen

Modul 5: Geschichte digitaler Medien

Modul 6: Analyse digitaler Medien

Modul 7: Politik und Recht digitaler Medienkulturen

Modul 8: Ästhetik und Dramaturgie digitaler Medien

Modul 9: Künstlerisch-wissenschaftliche multimediale Entwicklung

Modul 10: Spezielle Themen digitaler Medienkulturen

Modul 12: Praxis der Medienforschung digitaler Medienphänomene

Modul 13: Medienökonomie

2. bewertet gem. § 6 Abs. 2

Modul 11: Medienpraxis

Modul 14: Freies Studium

Modul 15: Berufspraxis

(5) Im Modul 10: Spezielle Themen digitaler Medien sind 2 Lehrveranstaltungen im Umfang von je 4 LP nachzuweisen.

Im Modul 11: Medienpraxis sind zwei Projekte im Umfang von je 11 LP nachzuweisen. Anstelle des Projektes kann auch jeweils ein Betriebspraktikum im Umfang von mindestens 8 Wochen (11 LP) absolviert werden. Diese müssen in Medienbetrieben oder Forschungsinstituten erbracht und mit einem Projektbericht begleitet werden.

Im Modul 14: Freies Studium sind 16 LP nachzuweisen. Hierbei sind mindestens 8 LP durch das Belegen von Lehrveranstaltungen zu erbringen. Die verbleibenden Leistungspunkte können auch durch künstlerisch-praktische Projekte absolviert werden.

In den Modulen 9: Künstlerisch-wissenschaftliche multimediale Entwicklung und 12: Praxis der Medienforschung digitaler Medienphänomene ist jeweils ein Projektseminar im Umfang von 14 LP zu absolvieren.

(6) Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist der Abschluss der Module 1 – 10 und 12. In Ausnahmefällen können einzelne studienbegleitende Prüfungen bis 14 Tage vor der Verteidigung der Bachelorarbeit nachgewiesen werden.

### § 8 Die Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (12 LP) beinhaltet ein für die Praxis, Forschung und/oder Lehre relevantes wissenschaftliches Thema. Sie soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, ein medienwissenschaftliches Thema innerhalb des vorge-

gebenen Zeitraums selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und künstlerischer Reflektion zu bearbeiten.

(2) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit stehen 10 Wochen zur Verfügung. In begründeten Fällen ist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten und der Betreuerin/des Betreuers eine Verlängerung von maximal 5 Wochen möglich.

(3) Die Bachelorarbeit soll einem Umfang von 60.000 Zeichen ohne Leerzeichen (ca. 40 Seiten) nicht überschreiten. Diese kann ergänzt werden durch künstlerisch-praktische Ideenentwürfe auf medientechnischen Datenträgern.

Sie ist gem. § 18 Abs. 11 APO/BAMA in vier gebundenen Exemplaren (Für das Bibliotheksexemplar darf keine Ringbindung verwendet werden.) sowie in elektronischer Form (DVD oder CD mit pdf-, docx- oder doc-Datei) im Dezernat 1 abzuliefern.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit darf einmal innerhalb von vier Wochen zurückgegeben werden.

(5) Die Bachelorarbeit wird mündlich verteidigt (1 LP).

### § 9 Wiederholung der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit und deren Verteidigung können bei einer Leistung, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, jeweils einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

### § 10 Zeugnis/ Bachelorurkunde

Das Zeugnis enthält:

- die Bezeichnung und Noten der studienbegleitenden Module
- das Thema und die Note der Bachelorarbeit
- die Note der mündlichen Verteidigung der Bachelorarbeit
- das Gesamtprädikat.

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

### § 11 Inkrafttreten/Übergangsbestimmung

(1) Diese besondere Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium an der Filmuniversität begonnen haben, bevor diese Ordnung in Kraft tritt, gilt die jeweils bisher gültige besondere Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digitale Medienkultur der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* weiter.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Bachelorstudiengang Digitale Medienkultur immatrikuliert sind, können den Bachelorstudiengang Digitale Medienkultur einschließlich aller Wiederholungsprüfungen entweder nach dieser oder der jeweils bisher gültigen besonderen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digitale Medienkultur ablegen (Wahlrecht). Ein Wechsel zur vorliegenden Prüfungsordnung ist dem Dezernat 1 – studentische Angelegenheiten – innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen. Der Wechsel der Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

Anlagen: Muster des Zeugnisses der Bachelorprüfung und der Bachelorurkunde, Diploma Supplement